

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 5

Artikel: Wer überzeugen will, muss die Wahrheit sagen : der gute Anwalt ist nicht "gerissen"
Autor: D.v.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer überzeugen will, muss die Wahrheit sagen

trägt 6 Monate auf Ende eines jeden Quartals
 trägt 6 Monate auf Ende eines jeden Quartals
 X-stadt, den 1. Juli 1953
 X-stadt, den 1. Juli 1953
 Der Mieter:
 Der Mieter:
 R. Mun
 P. Zim
 Nachtrag: Dieser Mietvertrag wird annulliert.
 Nachtrag: Dieser Mietvertrag wird annulliert.
 X-Stadt, den 7. Juli 1953
 X-Stadt, den 7. Juli 1953
 Der Vermieter:
 Der Vermieter:
 R. Mun
 P. Zim

Der gute Anwalt ist nicht «gerissen»

Von Dr. D. v. R.

Ich war früher Untersuchungsrichter und bin heute Rechtsanwalt. Einige meiner Freunde werfen mir vor, daß ich heute das verteidige, was ich früher angeklagt hätte. Es gibt immer wieder Leute, die der Meinung sind, der Verteidiger sei so etwas wie ein legaler Gehilfe des Diebes. Manche Leute meinen, ein Anwalt müsse sich ständig in Gewissenskonflikten befinden. Als ich mich mit meiner Frau verlobte, fragte eine ältere Tante meiner Braut: «Dein Bräutigam ist doch Pfarrerssohn, wie ist es möglich, daß er Jus studiert? Die Juristen sind doch alle schlechte Menschen.» So simpel wird das sonst im allgemeinen nicht ausgedrückt.

Aber die Meinung, ein Anwalt, speziell ein Strafverteidiger, müsse «ein gerissener Kerl» sein, ist weit verbreitet. Immer wieder kommen Klienten zu mir und erklären, man habe

mich als gerissenen Anwalt empfohlen. Ich muß ihnen dann stets entgegenen, daß niemand einen gerissenen Anwalt brauche, sondern daß ein Anwalt sorgfältig sein und eine senkrechte Rechtsauffassung haben müsse.

Unsere Gerichte sind ja auch nicht gerissen. Sie würden daher sehr schnell merken, wenn ein Anwalt leichtfertig plädiert, und seinen Ausführungen dann kaum mehr Beachtung schenken. Wer überzeugen will, muß bei der Wahrheit bleiben, sonst verliert er alle Überzeugungskraft.

Wenn ich das jemandem sage, so stimmt er mir grundsätzlich zu. Aber viele sind doch nicht voll überzeugt. Ich habe zahlreiche Strafverteidigungen geführt, und deshalb pflegt man dann sofort einzuwenden, als Anwalt sei ich ja verpflichtet, die Interessen meines Klienten zu wahren; und wenn mir nun ein Kli-

ent, der die Tat bestreitet, unter vier Augen zugebe, daß er doch der Täter sei, sei ich sogar rechtlich verpflichtet zu lügen.

Die gestohlene Modell-Eisenbahn

Tatsächlich ist das nicht so. Ein Anwalt kann zum Glück aus schwarz nicht weiß machen. Und ein guter Anwalt weiß, daß er vor allem verhüten muß, daß ein Klient sich selber schade. Daß lügen und mogeln in der Strafuntersuchung gefährlich ist, zeigt folgender Fall:

Ein junger Mann, der sich in einer Pension eingemietet hatte, wurde beschuldigt, eine Modell-Lokomotive aus dem Nachbarszimmer entwendet zu haben. Die Verdachtsgründe gegen ihn waren außerordentlich knapp. Ich war sicher, daß die Untersuchung eingestellt werden müsse. Gegenüber dem Angeklagten äußerte der Bezirksanwalt aber die Ansicht, er glaube ihm nicht ganz.

Der Angeklagte nahm nun seine Verteidigung in die eigenen Hände. Er reichte dem Bezirksanwalt eine Quittung ein und behauptete, das Mißtrauen des Untersuchungsrichters habe ihn derart verletzt, daß er von sich aus Erhebungen bei allen Feilträgern der Stadt angestellt habe, und er habe nun feststellen können, daß tatsächlich ein Feilträger eine solche Modelllokomotive von einem gewissen René Knabenhans gekauft habe. Dieser Feilträger habe ihm sogar die Quittung dieses angeblichen René Knabenhans übergeben.

Der Untersuchungsrichter legte dann die Quittung neben den Lebenslauf des Angeklagten, und es ergab sich, daß beide Urkunden die gleichen Schriftzüge aufwiesen. Der Angeklagte hatte unter einem falschen Namen diese Lokomotive selber dem betreffenden Feilträger verkauft. Darum wußte er auch, wo er die Quittung suchen mußte, und er war nun durch sein eigenes Verhalten überführt.

Eine falsche Verteidigung schadet

Wer als Anwalt zu beweisen versucht, daß der Geschädigte den Hund, und nicht der Hund den Geschädigten gebissen hat, ist von vornherein zum Mißerfolg verurteilt.

Es gibt zwei Arten der Verteidigung. Entweder ist jemand unschuldig, dann kann der Verteidiger energisch vorgehen und muß alles vorkehren, um den Freispruch seines Klienten zu erreichen. Ist sein Klient aber schuldig, so

wird der Anwalt ihm in der Regel nur schaden, wenn er trotzdem glaubt, mit Winkelzügen und Schlaumeiereien versuchen zu können, ihn der Strafe zu entziehen. Das mag zwar in Einzelfällen gelingen. Viel häufiger aber wird der Klient trotz einer solchen unloyalen Verteidigung verurteilt, und bei der Strafzumessung wird dann die Uneinsichtigkeit, die sich aus dem grundlosen Bestreiten ergibt, strafscharfend berücksichtigt.

Eine solche falsche Verteidigung führt auch dazu, daß der Verteidiger gehindert ist, zutreffende Milderungsgründe, die das Verhalten des Angeklagten doch weniger schwer erscheinen lassen könnten, anzuführen. Der Verteidiger kann doch nicht sagen, mein Klient hat kein Brot gestohlen, und gleichzeitig zur Entschuldigung anführen, er tat es, weil er Hunger hatte.

Dieses Beispiel ist darum sehr anschaulich, weil es zeigt, daß auch mit einer ehrlichen Verteidigung, selbst bei einem Täter, der den Tatbestand objektiv zugeben muß, eventuell ein Freispruch erreicht werden kann. Wenn nämlich bei einem Diebstahl nachgewiesen werden kann, daß der Täter aus Not, Leichtsinns oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache von geringem Wert weggenommen hat, so liegt nach dem Gesetz gar kein Diebstahl vor, sondern lediglich Entwendung, und diese wird nur auf Antrag des Geschädigten bestraft.

Es gibt Rechtfertigungsgründe, wie Notwehr, Notstand usw., die zu einem Freispruch führen müssen, wenn sie vorliegen. Bestreitet nun ein Täter zu Unrecht die Tat, so muß er befürchten, daß ihm nachher auch die Tatsache nicht geglaubt wird, daß er beispielsweise in einer Notwehrsituation gehandelt hat.

Ungebührliche Fernseher-Wünsche

Dem Anwalt ist jede Reklame verboten. Das ist sicher richtig. Indirekte Reklame läßt sich zwar nicht immer umgehen. Ich habe damit indessen keine guten Erfahrungen gemacht.

Als ich einmal im schweizerischen Fernsehen als Anwalt über die Frage des Indizienbeweises interviewt worden war, kamen zu mir zwei neue Klienten, die mich auf dem Bildschirm gesehen hatten.

Eine junge Frau sagte, sie habe mit ihrem zukünftigen Ehemann die Fernsehsendung gesehen, und sie hätten beschlossen, mich aufzusuchen. Sie wolle nämlich einen Ehevertrag

abschließen. Ich bat diese Dame dann, mir anzugeben, welches Vermögen sie etwa besitze, damit ich mir ein Bild davon machen könne, was geordnet werden müsse. Sie antwortete mir, sie könne mir das noch nicht sagen. Als ich fragte, warum nicht, antwortete sie, sie wisse noch nicht, was sie von ihrem jetzigen Ehemann in der Scheidung erhalten werde. Dieser Klientin sagte ich, sie könne wieder zu mir kommen, wenn sie geschieden sei.

Zuvor war ein junger Mann da gewesen, der mich fragte, ob es zu einer Verurteilung genüge, wenn man ihm diese und jene Tatsachen, die er mir genau nannte, beweisen könne. Ich fragte ihn daraufhin, ob er in Strafuntersuchung stehe. Er sagte mir: «Nein, noch nicht.» Er wollte aber wissen, wie er sich für diesen Fall zu verhalten habe. Natürlich konnte ich ihm keine Auskunft geben und schickte ihn fort. Ich konnte ihm nur raten, in der Strafuntersuchung nicht zu lügen. Es kann natürlich nicht Aufgabe des Anwaltes sein, dem Angeklagten zu helfen, den Tatbestand zu vertuschen. Täte er es trotzdem, so würde er sich der Begünstigung schuldig machen.

Der Anwalt soll nicht lügen

Mit all dem ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob der Anwalt, dem ein Angeklagter ein Geständnis abgelegt hat, das er vor dem Untersuchungsrichter nicht ablegen will, nun lügen darf. Ich würde das nicht tun. Ich würde meinem Klienten in seinem eigenen Interesse raten, die Wahrheit zu sagen, damit er sich mit seinen Lügen nicht noch schadet. Wenn ein Klient eine andere Auffassung hat, so kann ich ihm selbstverständlich meine Meinung nicht aufzwingen. Ich würde dann ohne weiteres das Mandat niederlegen. Man kann niemandem helfen, der sich nicht helfen lassen will, und man kann niemanden verteidigen, der vernünftige Ratschläge nicht annehmen will.

Eine Schwierigkeit ergibt sich in den Fällen, wo man zum amtlichen Verteidiger bestellt wurde. Hier hat man nicht das Recht, das Mandat einfach niederzulegen. Auch hier werde ich selbstverständlich meinem Klienten raten, die Wahrheit zu sagen. Tut er es nicht, so werde ich jedenfalls nicht lügen.

Trotzdem werde ich meine Pflicht tun. Auch hier bindet das Anwaltsgeheimnis den Anwalt. Er darf nie das ihm von seinem Klienten

anvertraute Geheimnis verraten. Ich werde also nichts davon sagen, daß ich weiß, daß der Angeklagte schuldig ist. Direkt danach gefragt wird man als Verteidiger vom Richter nicht. Ich werde sogar jene Umstände in den Akten mit aller Sorgfalt zusammensuchen, die für den Standpunkt meines Klienten sprechen.

Verteidigung eines Schuldigen hat ihren Sinn

Das fällt mir nicht einmal schwer. Die Verteidigung hat nämlich sogar in einem solchen Fall einen Sinn. Sie ist ein Ausdruck unserer liberalen Rechtsordnung. Es soll niemand das Opfer seiner mangelnden juristischen Vorbildung werden. Das soll der Anwalt verhindern. Wie leicht macht ein Angeklagter geltend, er habe sich eben im Dickicht der Paragraphen nicht zurechtgefunden. Ein Urteil ist nur soviel wert, wie es überzeugt. Wenn nun der Angeklagte das Gefühl hat, sein Standpunkt – möge er auch noch so unbegründet sein – sei überhaupt nicht gehört worden, so wird er das Urteil nicht als gerecht empfinden.

Es besteht jedoch die Hoffnung, daß ein Angeklagter, der im Verfahren ordnungsgemäß zu Wort gekommen ist, der selber feststellen konnte, daß das Gericht auch seinen Standpunkt gewissenhaft geprüft hat, und der dann doch verurteilt wurde, dieses Urteil nun eher annimmt. Immer ist das natürlich nicht so. Ich erinnere mich aber an einige Fälle, wo die mangelnde Einsicht dann wenigstens nach dem Urteil kam, und damit ist dann dem Täter schon viel geholfen.

So fand ich in einem Fall, daß das Gericht den von mir verteidigten Angeklagten doch zu hart angefaßt habe. Dieser hatte die Tat, eine Reihe kleinerer Diebstähle, lange geleugnet. Eineinviertel Jahre Gefängnis, das schien mir dennoch etwas zu hart. Das anfänglich uneinsichtige Verhalten hatte die Richter wohl irritiert. Es bestand durchaus die Chance, daß die Strafe nach einer Appellation herabgesetzt worden wäre. Es wäre sogar möglich gewesen, daß die obere Instanz den Angeklagten dann nur bedingt verurteilt hätte. Ich sagte das meinem Klienten. Dieser entgegnete mir aber: «Nein, Herr Doktor, appellieren Sie nicht an das Obergericht. Ich habe noch anderes getan, das nicht zur Anklage kam. Die Strafe ist schon recht.»

Ein anderer Angeklagter, der im ganzen ge-

richtlichen Verfahren die ihm vorgeworfene schwere Tat hartnäckig geleugnet hatte, erhielt vier Jahre Zuchthaus. Er blieb zunächst verstockt und äußerte sich sehr abschätzig über die Richter und auch über mich, obwohl meine Verteidigung ihm sicher mehr geholfen hat, als wenn ich ebenfalls versucht hätte, zu beweisen, daß er die offenkundige Tat nicht begangen habe. Nachdem er einen erheblichen Teil seiner Strafe verbüßt hatte, legte er doch noch ein Geständnis ab. Er sagte mir dann, er habe sich im Zuchthaus davon Rechenschaft gegeben, wie loyal Gericht und Verteidigung mit ihm in Wirklichkeit verfahren seien. Und seit seinem Geständnis sei ihm die Verbüßung seiner langen Strafe viel leichter geworden.

Delikte werden begangen

Problematisch werden die Wohltaten des Rechtsstaates vielleicht manchmal gegenüber richtigen Verbrechern. In der Schweiz sind solche aber äußerst selten. Ein richtiger Verbrecher ist ein Mensch, der die Rechtsordnung grundsätzlich nicht mehr anerkennt und sich deshalb auch tatsächlich keinerlei Gewissensbisse macht.

In der Regel wissen unsere Angeschuldigten ganz genau, was Recht und Unrecht ist. Sie sehen auch ein, daß man sich grundsätzlich an das Recht zu halten hat. Sie sind aber zu schwach, dieser Einsicht immer zu folgen. Wenn sie dann erwischt werden, ist ihre Reue in gewissem Sinn echt. Sie wollen sich wirklich bessern und glauben auch, ihnen werde so etwas «nie mehr passieren».

Dieser Ausdruck zeigt aber zugleich, woran es bei uns fehlt. Typisch hierfür war die Äußerung eines Angeschuldigten, der wegen eines schweren Unzuchtdeliktens in Strafuntersuchung stand und mir dann erklärte: «Herr Doktor, ich rauche nicht und ich trinke nicht, und jetzt muß mir das passieren.» Ein Delikt «passiert» einem ja nicht, sondern ein Delikt begeht man selber. Diese Einsicht kann durch einen Verteidiger, der versucht, seinem Klienten auch menschlich zu helfen, gefördert werden. Positiv beurteile ich auch den Beizug eines Psychiaters. In ihrem Irrtum mögen sich die Delinquenten durch gewisse falsch verstandene populärpsychiatrische Vorstellungen bestärkt fühlen. Meiner Erfahrung nach betonen aber im allgemeinen heute unsere Psychiater, sofern nicht wirklich unverschuldete Un-

zurechnungsfähigkeit vorliegt, gerade auch die persönliche Verantwortung des Delinquenten.

Flucht in die Psychiatrie?

Manchmal liest man indessen in der Zeitung, daß ein Täter seiner Verurteilung entging, weil er als unzurechnungsfähig, das heißt als geisteskrank bezeichnet wurde. Oft empört das den Leser, der dem psychiatrischen Gutachten nicht traut. In solchen Fällen wird dann etwa von einer Flucht der Justiz in die Psychiatrie gesprochen.

Ich hatte einmal einen Autofahrer zu verteidigen, der an einer Straßenkreuzung das rote Licht überfahren und einen tödlichen Unfall verursacht hatte. Der Fahrer erklärte mir, er erinnere sich an nichts. Er müsse eine sogenannte Absenz gehabt haben, kurz vor dem Unfall geistig abwesend gewesen sein. Nach dem Unfall war von einer solchen Absenz nichts zu merken. Er hatte auch nicht etwa eine Gehirnerschütterung oder selber eine Verletzung erlitten. Trotzdem behauptete er, er wisse überhaupt nicht mehr, wie es zu dem Unfall gekommen sei.

Die erste Instanz glaubte ihm diese angebliche Absenz einfach nicht und verurteilte ihn. Auf meine Berufung hin ließ das Obergericht den Angeklagten dann untersuchen, und der Psychiater kam zur Auffassung, daß eine solche Absenz absolut möglich sei. Mit Sicherheit beweisen ließ sie sich natürlich nicht. Das Obergericht sprach dann mit großen Bedenken und sicher auch *contre coeur* den Angeklagten auf meinen Antrag hin frei. Nach der Verhandlung machte mir einer der Angehörigen des Verstorbenen schwere Vorwürfe, die ich schweigend einsteckte.

Acht Monate später telefonierte mir dann der Freigesprochene aus dem Kantonsspital, er habe soeben eine Operation überstanden, er habe einen Gehirntumor gehabt. Und es stehe heute fest, daß er wegen dieses Tumors verschiedentlich solche Absenzen gehabt habe. Das Urteil war also richtig. Ich habe dann den Angehörigen des Verunglückten geschrieben und diesen Sachverhalt mitgeteilt.

Hier zeigt sich, wie richtig es ist, wenn das Gericht im Zweifel eben doch zu Gunsten des Angeklagten entscheidet. Und daß es tatsächlich für das Urteil wesentliche Dinge geben kann, die nur ein Psychiater beantworten kann.

Unsichere Beweismittel

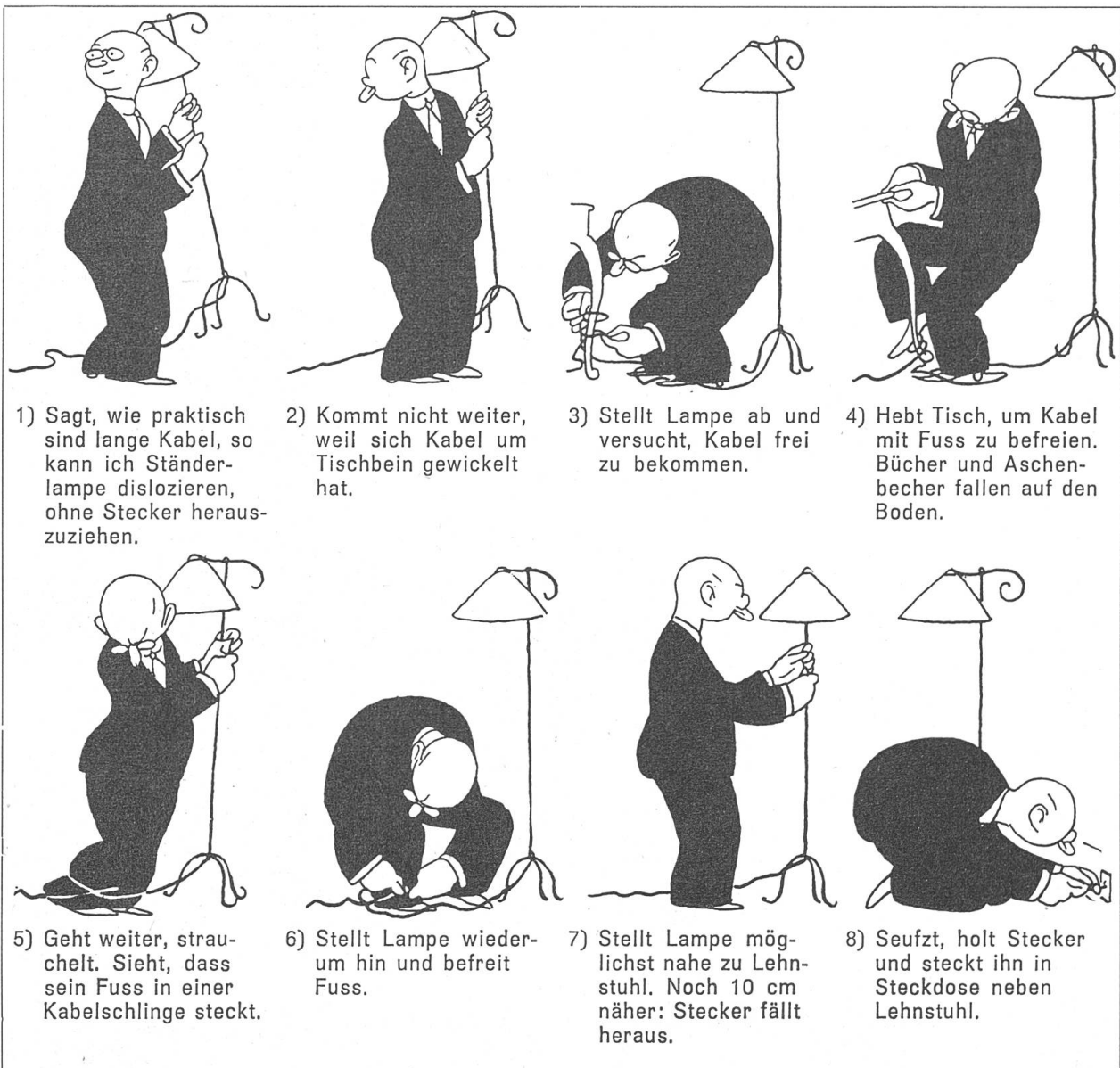
An diesem Beispiel sehen wir auch, daß es ganz verfehlt wäre, zu glauben, der Verteidiger solle grundsätzlich auf ein Geständnis drängen. Im Gegenteil. In meiner Praxis habe ich immer wieder die Erfahrung gemacht, daß selbst in Fällen, wo die Schuld des Angeklagten nachgewiesen schien, nachher doch noch seine Unschuld festgestellt werden konnte. Der Verteidiger muß von einem tiefen Mißtrauen gegen alle Beweismittel und angebli-

chen Beweismittel beseelt sein. Es gibt keine sicheren Beweismittel. Kein Beweis ist ganz sicher.

Man kann sich kaum vorstellen, wie sehr Zeugen sich täuschen können. Vernimmt man über den gleichen Tatbestand verschiedene Zeugen, so wird sich die Darstellung nur in den seltensten Fällen decken, selbst wenn die Zeugen sich an und für sich bemühen, die Wahrheit zu sagen.

Solche widerspruchsvolle Darstellungen stellt man nun häufig bei Zeugen von Verkehrsun-

Der kleine Familienfilm

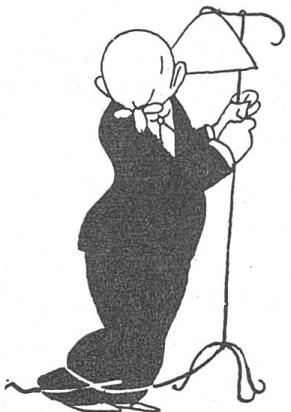


1) Sagt, wie praktisch sind lange Kabel, so kann ich Ständerlampe dislozieren, ohne Stecker herauszuziehen.

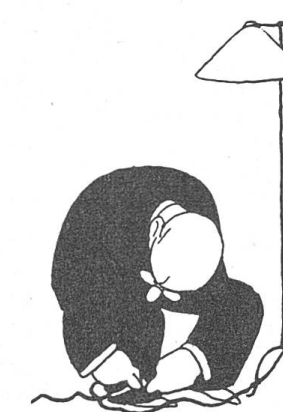
2) Kommt nicht weiter, weil sich Kabel um Tischbein gewickelt hat.

3) Stellt Lampe ab und versucht, Kabel frei zu bekommen.

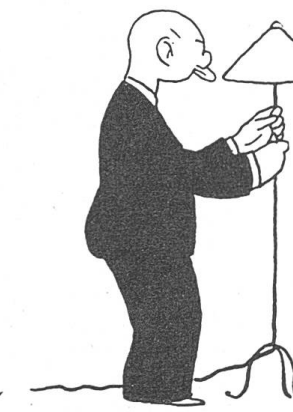
4) Hebt Tisch, um Kabel mit Fuss zu befreien. Bücher und Aschenbecher fallen auf den Boden.



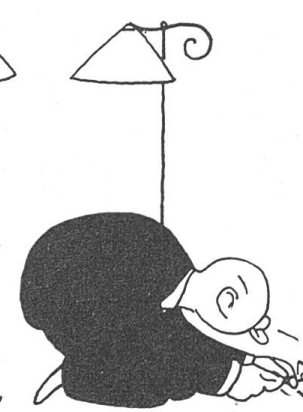
5) Geht weiter, strauzelt. Sieht, dass sein Fuss in einer Kabelschlinge steckt.



6) Stellt Lampe wiederum hin und befreit Fuss.



7) Stellt Lampe möglichst nahe zu Lehnstuhl. Noch 10 cm näher: Stecker fällt heraus.



8) Seufzt, holt Stecker und steckt ihn in Steckdose neben Lehnstuhl.

fällen fest. Sie wurden meist auf den Vorfall erst aufmerksam, weil es «klöpfte». Was vorher geschah, haben sie höchstens ungenau oder überhaupt nicht beobachtet. Trotzdem macht sich dann jeder Zeuge mehr oder weniger bewußt ein Bild davon, wie es seiner Ansicht nach zum Unfall gekommen sein «muß». Ein unkritischer Zeuge gibt leicht dieses Produkt seiner Phantasie als tatsächliche Beobachtung wieder.

Dazu kommt, daß es gerade beim Verkehrsunfall viele Umstände gibt, die gar keine eindeutige Beobachtung erlauben. So kann zum Beispiel niemand die Geschwindigkeit eines in der Fahrriechung gesehenen Fahrzeuges auch nur annähernd genau schätzen. Die Geschwindigkeit eines Kleinwagens wird meist zu hoch angenommen, während diejenige eines großen Wagens, von dem kaum ein Fahrgeräusch zu hören ist, leicht unterschätzt wird.

Ich erinnere mich an einen Fall, wo von vier unbeteiligten Augenzeugen eines schweren Unfalls die Geschwindigkeit eines beteiligten Personenautos vollkommen verschieden eingeschätzt wurde. Der eine, ein älterer Mann, schwor, der Wagen sei – es war innerorts – mindestens 85 Kilometer in der Stunde gefahren. Eine jüngere Frau, die selber gut Auto fährt, sprach von 70, ein 40jähriger Bäckermeister von etwa 60 Kilometer, während eine Studentin der Mathematik sich für 40 verbürgte. Anhand der Bremsspuren, einer Rekonstruktion und verschiedener Umstände zeigte sich eindeutig, daß das Auto tatsächlich nicht mehr als 50 gefahren sein konnte, was für die rechtliche Beurteilung entscheidend war. Hätte man einfach den Durchschnitt der vier Aussagen genommen, hätte sich eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ergeben. Der Fahrer wäre möglicherweise mit Gefängnis bestraft worden. So wurde er mit Recht freigesprochen.

Diese Unterschiede in der Aussage von Zeugen überraschten den nicht, der sich an den bekannten Test der Einführung in die Rechtswissenschaft im ersten Semester an der Universität Zürich erinnert. Von 80 befragten Studenten erklärten da 25, die Figuren am Eingang seien Löwen, 15 wählten andere Tiere, 21 wußten von diesen Figuren gar nichts und nur 19 gaben die richtige Antwort, es seien ein Mann und eine Frau. Sogar die richtige Anzahl der Eingangstüren wußten nur 37 zu benennen. Und wo die Lampen angebracht

waren, das konnten nur 11 richtig sagen, obwohl die Lichter gebrannt hatten, als die Studenten durch eben jene Tür zu diesem Kolleg gekommen waren! Dabei sind Aussagen von Studenten jedenfalls nicht viel unzuverlässiger als der Durchschnitt der Zeugenaussagen, in gewissen Fragen sogar zuverlässiger.

Auch die sogenannten objektiven Beweismittel sind keineswegs immer wirklich objektiv. Arsenspuren, die in einer Leiche gefunden werden, können von einer Vergiftung, aber auch aus dem Boden stammen. Stopspuren auf der Straße können falsch aufgenommen werden, oder von einem anderen Wagen stammen. Es wäre nun das Schlimmste, was einem Verteidiger passieren könnte, wenn er, weil er gegenüber dem Beweisergebnis nicht mißtrauisch genug war, bei einem Justizirrtum mitwirken würde.

Und oft wollen natürlich Zeugen auch das Gericht absichtlich täuschen. Dafür nun zwei Fälle, wo der Schwindel schwer erkennbar war.

Das falsche Geständnis

Ich erinnere mich an einen Fall von Steuerbetrug, wo ich selber von der Schuld meines Klienten überzeugt war. Mein Klient war als Vertreter bei einem Kaufmann angestellt, der ihm einen Lohnausweis über ein Einkommen von 10 000 Franken ausgestellt hatte. In der eigenen Steuererklärung vermerkte dieser Kaufmann jedoch die Bezüge meines Klienten mit 16 000 Franken. Und als er dann von der Steuerbehörde auf die Differenz aufmerksam gemacht wurde, erklärte er, es handle sich bei dem Lohnausweis für seinen Arbeitnehmer nur um eine Gefälligkeit. Dieser Lohnausweis sei falsch. Er gab zu, sich der Gehilfenschaft beim Steuerbetrug meines Klienten schuldig gemacht zu haben.

Mein Klient bestritt trotzdem einen solchen Steuerbetrug. Gegen meinen Klienten sprach, daß er rechnermäßig tatsächlich 16 000 Franken zugut gehabt hätte. Weiter hatte mein Klient auch Postcheckbezüge unterschrieben, die den Betrag von 10 000 Franken überstiegen. Er machte jedoch geltend, er habe dieses Geld zwar für seinen Arbeitgeber beim Postcheckkonto abgehoben, diesem aber abgeliefert. Quittungen hierüber bestanden nicht.

Ich sprach nun ernsthaft mit meinem Klienten und sagte ihm, er solle sich durch ein

weiteres Bestreiten nicht schaden, nachdem sein Arbeitgeber sich ja bereits schuldig erklärt habe. Mein Klient blieb aber fest. Ich fragte mich bereits, ob ich dieses Mandat überhaupt weiterführen wolle, und war von der Einstellung meines Klienten eigentlich enttäuscht.

Zum Glück überlegte ich mir die Sache nochmals. Der Arbeitgeber hatte in seiner Einnahme geltend gemacht, er habe den falschen Lohnausweis nur darum ausgestellt, weil er von meinem Klienten überrumpelt worden sei. Dieser habe erklärt, er habe die Steuererklärung schon abgegeben und müsse nun einen gleichlautenden Lohnausweis einreichen. Der Arbeitgeber machte geltend, er habe deswegen keine Gelegenheit gehabt, sich die Sache genügend zu überlegen.

Mir kam dann in den Sinn, bei der AHV-Verwaltung nachzuprüfen, wie denn über das Einkommen meines Klienten dort vierteljährlich abgerechnet worden war, und es ergab sich dann, daß dort vom Arbeitgeber auch nur das geringere Einkommen deklariert worden war.

Der Arbeitgeber meines Klienten hatte in der Strafuntersuchung wegen Steuerbetruges ein *falsches* Geständnis abgelegt, weil er die Auseinandersetzung mit meinem Klienten über dessen wirkliches Lohnguthaben fürchtete und weil er angesichts seiner eigenen Steuerklärung höchstens die Wahl gehabt hätte, entweder als Steuerbetrüger oder als Gehilfe bei einem fremden Steuerbetrug dazustehen. So hatte er eben versucht, das letztere zu wählen.

Die zu wenig verrutschten Urkunden

Ich möchte noch ein Beispiel dafür anführen, daß gerade sichere Beweise oft die unsichersten sind. In einem Prozeß hatte ich das Gefühl, daß die Zeugen offenbar die Unwahrheit sagten. Zu diesem Gefühl kam ich deshalb, weil die Zeugen allzu genau die gleiche Darstellung gaben. Es gab keine Differenz in bezug auf die Zeit. Spontan nannten die Zeugen die gleichen Zeitangaben und den gleichen Ablauf der Geschehnisse. Ich war noch Bezirksanwalt und hatte die Untersuchung zu führen. Ich bekam das Gefühl, jene Aussagen seien einfach zwischen den Zeugen, die alle am gleichen Ausgang des Prozesses interessiert waren, abgemacht. Wie wollte man das aber beweisen?

Es ging um einen Mietvertrag, der mit ei-

nem Nachtrag versehen war. Fraglich war, ob diese Abänderung und die Unterschrift auf dem Nachtrag wirklich in der sowohl vom Mieter wie vom Vermieter geschilderten Weise, nämlich einige Tage später als der Abschluß des Mietvertrages, angebracht worden waren.

Bei den Akten waren das Original des Vertrages und ein Durchschlag. Auf dem Vertragsformular und dem Durchschlag befanden sich handschriftliche Eintragungen im vorgedruckten Text des Vertrages und sodann die Unterschriften des Mieters und Vermieters am Ende des ursprünglichen Vertrages und dann nochmals unter dem angeblich später auf dem gleichen Blatt von Hand hinzugefügten Nachsatz. Die Zeugen hatten geltend gemacht, daß nach Unterschrift des ursprünglichen Vertrages jeder sein Exemplar heimgenommen habe, und daß man dann einige Tage später nochmals zusammengesessen sei, um den Nachtrag beizufügen und zu unterschreiben.

Daß diese Darstellung nicht richtig war, ließ sich aus den fraglichen Dokumenten beweisen. Legte man nämlich Original und Kopie aufeinander und hielt sie ans Fenster, so konnte man im durchscheinenden Licht feststellen, daß sich die handschriftlichen Eintragungen im Vertrag deckten, wenn sich gleichzeitig auch der Text des angeblich später geschriebenen Nachtrags deckte. Original und Kopie waren also zwischen der Niederschrift des Vertrages und des Nachtrages nicht verschoben worden. Dagegen deckten sich dann die beiden Unterschriften unter dem ursprünglichen Vertrag und dem Nachtrag nicht. Brachte man jedoch die Unterschriften unter dem Vertrag zur Deckung, so deckten sich dann auch die Unterschriften unter dem Nachtrag.

Das zeigte eindeutig, daß Vertrag und Nachtrag in einem Zug geschrieben worden waren. Original und Kopie waren dann verschoben worden, und die Unterschriften unter Vertrag und Nachtrag waren wieder in einem Zug geschrieben worden.

Die Behauptung, der Nachtrag sei erst einige Tage nach der Ausfüllung und Unterzeichnung des eigentlichen Vertrages geschrieben und unterzeichnet worden, war also falsch. Als der Vertrag ausgefüllt worden war, mußte sogleich auch der Nachtrag geschrieben worden sein. Ob in derselben Sitzung oder in einer anderen dann die vier Unterschriften angebracht wurden, jedenfalls geschah auch dies

gleichzeitig unter dem Vertrag und dem Nachtrag.

Es war mit anderen Worten praktisch ausgeschlossen, daß Original und Kopie zum Anbringen des Nachtrags wieder genau so aufeinander gelegt worden wären wie einige Tage vorher beim Ausfüllen des Vertrages. Noch ausgeschlossener war, daß dann erst noch bei einer sich anschließenden Unterzeichnung des Nachtrags das Original gegenüber der Kopie haarscharf genau gleich verrutscht worden wäre wie einige Tage vorher zwischen dem Ausfüllen des Vertrags und einer sich anschließenden Unterzeichnung derselben. Wenn die Darstellung der Zeugen den Tatsachen entsprechen hätte, wäre das Original gegenüber der Kopie nicht nur zwischen dem Anbringen des Nachtrags einerseits und der Leistung der Unterschriften andererseits, sondern schon vorher und jedenfalls auch zwischen der Unterzeichnung des Vertrags und der angeblich einige Tage später erfolgten Unterzeichnung des Nachtrags verrutscht worden.

(Zum besseren Verständnis ist dieser Vorgang in der Titellillustration dargestellt. Wen auch diese nicht überzeugt, der mache die Probe aufs Exempel, nehme zwei durchsichtige Blätter und ein Kohlenpapier, beschreibe und verrutsche diese entsprechend dem oben Gesagten.)

Darf das Anwaltsbüro nicht gemütlich sein?

Unter den Fällen, die ich als Vertrauensanwalt eines ausländischen Konsulates unentgeltlich besorge, hatte ich in einem Scheidungsprozeß eine Ausländerin zu vertreten. Diese hatte einen Schweizer geheiratet und war dabei furchtbar hereingeflogen.

Ich versuchte zuerst, zwischen den Parteien zu vermitteln. Es kam zu einer Besprechung mit beiden Ehepartnern in meinem Büro. Als beide mich verlassen hatten, sagte der Mann zu meiner Klientin, das Schlimmste, was sie ihm angetan habe, sei, daß sie auch noch zum teuersten Anwalt der ganzen Stadt gegangen sei. Als sie ihn fragte, wie er auf diese Idee komme, antwortete er: «Das kostet doch sicher einen Haufen Geld. Im Büro sind ja moderne Möbel wie in einer Wohnung.»

Da ich ja die meiste Zeit des Tages in meinem Büro bin, habe ich mir dieses nämlich keineswegs teuer, aber nach meinem Geschmack, also wohl geschmackvoll, eingerich-

tet. Ich sehe nicht ein, warum sich ein Anwalt unbedingt mit den uralten Möbeln seines Vorgängers umgeben muß. Es heißt zwar, daß Gesetz und Recht sich wie eine ewige Krankheit fortpflanzen. Vom Mobiliar weiß der Dichter solches nicht zu berichten.

Ein gut eingerichtetes, gemütliches Büro ist jedenfalls kein Hindernis dafür, daß ein Anwalt seine Aufgabe ernst nimmt.

Verteidiger des Rechts

Manchmal sagt man mir, ich müsse doch etwa 50 Prozent der Fälle verlieren, denn in jedem Prozeß verliere doch immer eine Partei. Einmal sei es dann die Gegenpartei und einmal eben die meine.

Diese Rechnung ist nicht richtig. Wenn ein Klient zum Anwalt kommt, soll dieser ihm eine richtige Beurteilung des Falles geben. Der Anwalt muß seinem Klienten von unbegründeten Prozessen abraten. Dann wird manchmal aus der Sache überhaupt kein «Fall». Öfter noch kommt es zu einem Vergleich.

Trotzdem wird auch ein loyaler Anwalt immer wieder einen Prozeß verlieren müssen. Manchmal zeigt erst das Beweisverfahren die wirkliche Sachlage. Oft sagt einem der eigene Klient nicht die ganze Wahrheit. Ein Anwalt muß auch mit guter Miene einen Prozeß verlieren können.

Man darf sich auch nicht zum Richter über seinen Klienten machen. Manchmal sind Rechtsfragen streitig und werden von der ersten Instanz anders entschieden als von der zweiten. Selbst das Bundesgericht ändert seine Praxis. Der Anwalt ist nicht nur der Vertreter seines Klienten, sondern zugleich stets auch der Verteidiger des Rechts. Daraus können sich tatsächlich, wie wir gesehen haben, Konfliktsituationen ergeben. Diese Situationen erfordern oft eine große Arbeit. Aber der Konflikt ist meiner Erfahrung nach nie unlösbar. Eben deshalb, weil es im Interesse einer freien Gesellschaft und damit des Rechts selber ist, daß stets alle Standpunkte gut zur Darstellung gelangen.

Aufgabe des Anwalts ist es somit, mutig die Interessen seines Klienten zu vertreten, soweit das mit seinem Gewissen vereinbar ist. Er kann nicht nur klare Fälle übernehmen. Er soll aber seinen Klienten auf das Prozeßrisiko rechtzeitig hinweisen. Indem er das Recht seines Klienten verteidigt, dient er dem Recht.